

Satzung

zur Änderung der

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 26.02.2019

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 21.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 7 – Höhe der Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

€ 1,53.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser

€ 0,37.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche

€ 0,23.

2. § 5 – Absetzungen von der Schmutzwassermenge – Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. § 11 – Vorauszahlungen - Absätze 1a und 2a werden gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22.10.2019

Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)